



## Satzung

Für den Verein „Kinderhilfe in Ruanda, Dr. Alfred Jahn“

### Präambel

Der Verein `Kinderhilfe Ruanda, Dr. Alfred Jahn` unterstützt Kinder und Jugendliche in Ruanda, deren Existenzgrundlage durch den Völkermord 1994 zerstört wurde.

Diese Arbeit begann im Jahr 2000 mit 10 Jungen im Alter von 8 bis 10 Jahren, denen Dr. Jahn auf seinem täglichen Weg zum Krankenhaus in Kigali begegnete. Die Jungen lebten vollständig auf der Straße, das heißt ohne Restfamilien, ehemalige Freunde oder Nachbarn. Sie sind Opfer des Völkermordes mit traumatischen Erlebnissen aus dieser Zeit.

Im Verlauf von einem Jahr entwickelte sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Dr. Jahn und den Jungen. Zu den täglichen Nahrungsmitteln, die er ihnen gab, kam zunächst eine vorläufige Unterkunft für die Jungen hinzu, die Dr. Jahn ebenfalls finanzierte.

Seit 2002 lebt Herr Dr. Jahn mit den Jungen gemeinsam in Kigali.

Zur Zeit unterstützt er insgesamt 54 Jungen 6 Mädchen im Alter von 7 bis 24 Jahren. Die Mädchen leben in einem Internat.

28 dieser Jungen leben heute mit ihm in drei Häusern. Es ist sinnvoll in jedem Haus nicht mehr als 10 Jungen aufzunehmen. Wenn gleich die Jungen sich von dem Leben auf der Straße kennen, lernen sie ein Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft oder die Organisation eines Tagesablaufes erst mit Unterstützung von Herrn Dr. Jahn. Pro Haus wurde zusätzlich ein Koch, der für die Mahlzeiten und Sauberkeit im Haus verantwortlich ist, so wie ein Nachtwächter eingestellt. Es sind Jugendliche, die ohne Ausbildung und für einen Schulbesuch zu alt sind. Auch sie werden durch Herrn Dr. Jahn finanziert. Den Jungen, die bei Herrn Dr. Jahn keine Unterkunft haben können, derzeit 32 Jungen, vermittelt er einen Schlafplatz in Fremdfamilien.

Da fast täglich Jungen zu Herrn Dr. Jahn kommen und ihn um Unterstützung bitten, sucht er, nach Überprüfung der Glaubwürdigkeit und der Biographie der Jungen, `Gastfamilien`, die gegen Bezahlung einem, manchmal zwei Jungen einen Schlafplatz zur Verfügung stellen. Es ist auch nur ein Schlafplatz. Die Zeit außerhalb der Schule verbringen diese Jungen mit den anderen in den Häusern von und mit Herr Dr. Jahn.

Herr Dr. Jahn finanziert vollständig für alle Kinder die Ernährung, Kleidung, Schulbildung und Unterkunft. Gleichsam ist er allen Kindern Bezugsperson und für die meisten der Jungen die Einzige. Darüber hinaus werden die Köche, Nachtwächter und `Gastfamilien` von Herrn Dr. Jahn finanziert. Entscheidend für die Unterstützung der Kinder ist ihr freiwilliger Wunsch die Schule zu besuchen, so wie die kontinuierliche Wahrnehmung dieser Möglichkeit. Die Freiwilligkeit muss gewährleistet sein.

Der Verein will Herrn Dr. Jahn bei der Finanzierung dieser Arbeit unterstützen.

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kinderhilfe in Ruanda, Dr. Alfred Jahn e.V.

Der Sitz des Vereins ist Landshut.

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Landshut unter der Urkundennummer 1863/2004 eingetragen.

Die eingetragene Steuernummer beim Finanzamt Landshut lautet 109/50707.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004. Kasse und Rechnung des Vereins sind einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen.



## **§ 2: Aufgabe und Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die mildtätige Unterstützung Not leidender Kinder in Ruanda, insbesondere durch Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Bildung und Ausbildung.

Die Förderung erfolgt Zweck bestimmt durch Herrn Dr. Alfred Jahn.

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen, Leistungen und Zuwendungen von dritten natürlichen oder juristischen Personen. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Der Verein kann den Satzungszweck selbst oder durch Dritte (weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO) erfüllen.

## **§ 3: Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4: Entstehung der Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins (§2) unterstützen wollen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem /der /Betroffenen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zu der Zahlung eines Jahresbeitrages und zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

Fördernde Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied werden, Abs.2 gilt entsprechend.

Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, Beitragszahlungen wenigstens in Höhe des Mindestbeitrages gemäß §11 Abs.1 zu leisten; sie besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es mit den Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Verzug ist oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung bei dem Vorstand einlegen über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder: auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch gegen den Verein.



## § 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## §7: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

Die Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen innerhalb zwei Wochen nach Beantragung, einzuberufen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- c) Aussprache und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresabrechnung und Jahresplanung
- d) Wahl einer Prüfungskommission für die Kassenführung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Entscheidung über Abwahanträge des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 5
- g) Beschlussfassung bei Stimmengleichheit im Vorstand gemäß § 8 Abs. 4
- h) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3.
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sollen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht sein.

## § 8: Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden. Ihnen obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Jede/r Vorsitzende ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen: bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands ist vor Ablauf der Amtszeit abwählbar, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitgliedern so entscheidet.

## § 9: Geschäftsführer/in



Der Vorstand kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in ernennen. Diese/r ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

#### **§ 10: Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Jedes Mitglied hat das Recht, in die Sitzungsprotokolle einzusehen.

#### **§ 11: Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 12: Verwendungen des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den: `Sozialfond Rotary-Club, Landshut-Tausnitz e. V.` , der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidator wird der zuletzt amtierende Vorstand bestimmt, er darf den Verein gemeinsam vertreten.

#### **§ 13: Schlussbestimmung**

Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren durch Registergericht oder das Finanzamt angeregt, redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist hierzu der Vorstand berechtigt.

#### **§ 14: Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.10.2004 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen ist.